



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	262-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.80
Eingereicht am:	02.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Widmer (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Hiltpold (Thun, GRÜNE) Steiner (Boll, EVP) Führer-Wyss (Burgistein, SP) von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Müller (Orvin, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	527/2025 vom 21. Mai 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Ablehnung

Vieraugenprinzip bei Regulationsabschüssen

Der Regierungsrat wird beauftragt, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, damit Regulationsabschüsse im Kanton Bern in Zukunft nach dem Vieraugenprinzip erfolgen müssen.

Begründung:

In verschiedenen Kantonen ist es in der letzten Zeit im Zuge von Regulationsabschüssen zu Fehlabschüssen gekommen. In Graubünden hat ein Wildhüter während einer nächtlichen Wolfsjagd statt Wölfen drei Luchse erschossen. Im Wallis waren im vergangenen Jahr Wölfe aus Rudeln geschossen worden, die gar nicht zum Abschuss freigegeben waren. Ebenfalls im Wallis hat ein Wildhüter im vergangenen Jahr irrtümlich einen Herdenschutzhund erschossen.

Für Regulationsabschüsse begibt man sich häufig nachts auf die Pirsch, um die normalerweise sehr scheuen Tiere zu jagen. Die Identifikation der Tiere gestaltet sich im Dunkeln naturgemäss schwierig, selbst wenn eine Wärmebildkamera zum Einsatz kommt.

Fehler bei Regulationsabschüssen liessen sich durch ein Vieraugenprinzip vermeiden. Jagende sollten bei solchen Abschüssen zu zweit unterwegs sein. Gemeinsam liesse sich besser überprüfen, ob man das richtige Tier im Visier hat.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat geht mit den Motionärinnen und Motionären einig, dass das Vieraugenprinzip beim Abschuss von geschützten Tieren dazu beitragen kann, kritische Fehler zu vermeiden. Deshalb wird es von den zuständigen Vollzugsbehörden in speziell gelagerten Situationen bereits heute angeordnet. Das Vieraugenprinzip ist aber sehr personalintensiv und lässt sich mit den bestehenden Ressourcen nur punktuell anwenden. Der Vollständigkeit halber weist der Regierungsrat zudem darauf hin, dass beim Abschuss von Tieren in der Nacht unter teilweise widrigen Witterungsbedingungen auch mit dem Vieraugenprinzip nicht jeder Fehler vermieden werden kann. Schliesslich gibt es auch Gegebenheiten, in denen der Nutzen einer zweiten Person beschränkt ist, denn die im Kanton Bern sehr gut ausgebildeten Wildhüter können den Abschuss eines Tieres in vielen Situationen korrekt allein bewerkstelligen.

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, wonach alle Regulationsabschüsse im Kanton Bern in Zukunft nach dem Vieraugenprinzip erfolgen müssen, lässt sich mit den bestehenden Ressourcen nicht umsetzen. Das Jagdinspektorat weist bereits heute einen erheblichen personellen Mehrbedarf zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben auf, wie eine aktuelle und extern unterstützte Ressourcenanalyse der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion in Umsetzung der regierungsrätlichen Antwort zu Ziffer 3 der als Postulat überwiesenen Motion «Umsetzung der nationalen Jagdverordnung – Vollzug der Wolfsregulation bei Erreichen der Schadschwelle» (M 154-2023) zeigt. Werden für das Jagdinspektorat zusätzliche Personalressourcen gesprochen, so wird es auch möglich sein, heikle Regulationsabschüsse vermehrt nach dem Vieraugenprinzip durchzuführen. Eine Bestimmung, alle Regulationsabschüsse zwingend nach dem Vieraugenprinzip durchzuführen, würde aus den oben erwähnten Gründen jedoch zu weit gehen. Der Regierungsrat lehnt die vorliegende Motion deshalb ab.

Verteiler

– Grosser Rat